

Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreismusikschulen als öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 33 Absatz 3 Nr. 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), sowie gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreismusikschulen als öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur kulturellen Nutzung und als Bildungseinrichtungen zur Verfügung.
- (3) Diese Ordnung regelt die Benutzung der Musikschulen und die Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf Grundlage einer Ausbildungsvereinbarung. Die in den Musikschulen auszubildenden Schüler oder bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter sind auf Grundlage dieser Vereinbarung verpflichtet, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Überlassung von Instrumenten an Schüler der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages. Nach dieser Grundlage sind Überlassungsentgelte zu entrichten.

§ 3 Unterrichtsentgelte

- (1) Das Unterrichtsentgelt beträgt: im leistungsorientierten Unterricht (ab 3. Unterrichtsjahr)

	Zeiteinheit	Monat	Jahr
1. im instrumentalen bzw. vokalen Einzelunterricht	45 Minuten	34,00 Euro	408,00 Euro
2. im instrumentalen bzw. vokalen Einzelunterricht	30 Minuten	27,00 Euro	324,00 Euro
(2) Das Unterrichtsentgelt beträgt: im erlebnisorientierten Unterricht			
1. im instrumentalen bzw. vokalen Einzelunterricht	45 Minuten	41,00 Euro	492,00 Euro
2. im instrumentalen bzw. vokalen Einzelunterricht	30 Minuten	32,00 Euro	384,00 Euro
3. Partnerunterricht 2 Schüler, pro Schüler	45 Minuten	24,00 Euro	288,00Euro
4. im instrumentalen bzw. vokalen Gruppenunterricht ab 3 Schüler, pro Schüler	45 Minuten	21,00 Euro	252,00 Euro

(3) Elementare Musikerziehung

bei einer Gruppenstärke unter acht Schülern:

1. Musikalische Früherziehung	45 Minuten	15,00 Euro	180,00 Euro
2. Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	15,00 Euro	180,00 Euro
3. Musikgarten, Instrumentenkarussell, Tanz/Ballett	45 Minuten	16,00 Euro	192,00 Euro

bei einer Gruppenstärke ab acht Schülern

1. Musikalische Früherziehung	45 Minuten	10,00 Euro	120,00 Euro
2. Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	10,00 Euro	120,00 Euro
3. Musikgarten, Instrumentenkarussell, Tanz/Ballett	45 Minuten	12,00 Euro	144,00 Euro

Das Entgelt wird für ein Unterrichtsjahr festgelegt. Änderungen der Gruppenstärke nach Kursbeginn haben keinen Einfluss auf das jährliche Entgelt.

(4) Sonstiges

1. Klassenmusizieren	45 Minuten	5,00 Euro	60,00 Euro
2. Kurse: 8 Unterrichtsstunden	45 Minuten		
1 – 3 Teilnehmer, pro Teilnehmer / pro Kurs		54,00 Euro	
4 – 6 Teilnehmer, pro Teilnehmer / pro Kurs		29,00 Euro	
3. Musiklehre-, Musikgeschichte-, Ensemble-oder Chorunterricht ohne Gesangs-oder Instrumentalhauptfach	45 Minuten	8,00 Euro	

- (5) Bei Prüfungen, die als Einzelprüfung anberaumt werden, ist ein Entgelt von 30,00 Euro zu entrichten.
- (6) Das Entgelt umfasst je eine Unterrichtseinheit pro Woche.
- (7) Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
- (8) Der Ergänzungsunterricht wie Musiklehre, Orchester, Ensemble ist im Entgelt enthalten.

§ 4 Instrumentenmiete

- (1) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule an ihre Schüler Instrumente und Zubehör überlassen. Das monatliche Entgelt beträgt 7,00 Euro.
- (2) Für die Erneuerung ständigem Verschleiß unterliegenden Zubehörs ausgeliehener Instrumente ist der Nutzer verantwortlich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Wird ein Instrument nicht pfleglich behandelt, so kann es zurückgefordert werden.
- (4) Ausgeliehene Instrumente bzw. Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Nutzung durch Dritte

- (1) Für die Nutzung der Räume der Musikschule „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen „Musikschule Johann Sebastian Bach“ Köthen und der „Musikschule Johann Friedrich Fasch“ Zerbst/Anhalt

zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken durch Dritte werden folgende Entgelte erhoben:

1. Klassenraum	5,00 Euro/Std.	25,00 Euro/Tag (mehr als 5 Std.)
2. Kammermusiksaal (Saal)	10,00 Euro/Std.	50,00 Euro/Tag (mehr als 5 Std.)

- (2) Für das Üben auf Instrumenten der o.g. Musikschulen innerhalb der Räume der Musikschulen durch Dritte, welche nicht Schüler oder Lehrer der Musikschule sind oder Schüler, welche in einem anderen instrumentalen Fach üben möchten, wird ein Entgelt von 5,00 Euro/Std. zuzüglich des Nutzungsentgeltes aus Absatz 1 erhoben.
- (3) Für die Ausleihe nachfolgender Instrumente an Dritte, welche nicht Schüler der Musikschule sind, werden folgende Entgelte erhoben:

Cembalo	150,00 Euro/Tag
Pauke	40,00 Euro/Tag
Kontrabass	30,00 Euro/Tag
Blasinstrumente	20,00 Euro/Tag
Congas	20,00 Euro/Tag

Sachgemäßer Transport, Instrumentenstimmung und ggf. anfallende Reparaturen gehen zu Lasten des Entleihers.

§ 6 Entgeltermäßigung

- (1) Jeder leistungsfähige Schüler soll unabhängig von den häuslichen finanziellen Verhältnissen die Möglichkeit einer musikalischen Ausbildung haben.

- (2) Familienermäßigungen werden gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie Einzel-oder Gruppenunterricht belegen. Als Familie gelten die in Form einer Ehe- oder eheähnlichen Gemeinschaft gemeinsam mit Kindern in einem Haushalt wohnenden Personen. Die Ermäßigung beträgt für die zweite Person jeweils 25 % des betreffenden Entgeltsatzes, ab der dritten Person jeweils 50 % des betreffenden Entgeltsatzes.
- (3) Mehrfächerermäßigungen werden Schülern, Auszubildenden und Studenten gewährt, wenn von einem Schüler zwei oder mehr Fächer belegt werden. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 % des betreffenden Entgeltsatzes. Mehrfächerermäßigungen erhalten auch Schüler, Auszubildende oder Studenten, denen bereits eine Familienermäßigung gewährt wird.
- (4) Leistungsberechtigte gemäß SGB XII und SGB II, bzw. deren wirtschaftlich nichtselbständige Kinder erhalten bei entsprechender musikalischer Eignung eine Ermäßigung von 50% des betreffenden Entgelts. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Musikschule davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittel-und Oberstufe werden den Schülern 50 % des Entgelts erlassen.
- (6) Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine kostenlose zusätzliche Wochenstunde (45 Minuten Einzelunterricht).
- (7) Kinder, die Förderschulen besuchen, oder Heimkinder erhalten 50 % Ermäßigung.
- (8) Ermäßigungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

§ 7 Fälligkeit und Einzug des Entgelts

- (1) Die Entgeltfestsetzung gilt für ein Schuljahr oder vom Beginn des Unterrichts bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
- (2) Die Entgelte sind, einschließlich der Überlassungsentgelte für Instrumente, entsprechend der Rechnungslegung zu zahlen.
- (3) Die Zahlung erfolgt bargeldlos oder per Lastschrifteinzug. Höhe der Entgelte, Raten und Fälligkeiten werden in der Rechnung festgelegt.
- (4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigt. In begründeten Fällen können Entgelte auf schriftlichen Antrag korrigiert werden. Begründete Fälle sind:
 1. nicht vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen (kein schriftlicher Antrag nötig).
 2. Kündigung des Unterrichts gem. § 8 Abs. 3 und 4.
 3. durch die Musikschule festgelegte Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr.

- (5) Rückständige Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (6) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt, es erfolgt auch keine Entgeltrückerstattung.

§ 8 Anmeldung, Wechsel, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem Stundenvolumen der Musikschule und ist nur zum Monatsbeginn möglich.
- (2) Ein durch den Schüler gewünschter und möglicher Lehrerwechsel bzw. ein Wechsel des Instrumentalfaches ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Hierzu ist die Zustimmung des Schulleiters erforderlich.
- (3) Die Abmeldung eines Schülers kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. eines Schuljahres erfolgen. Sie muss dem Schulleiter 14 Tage vor Kündigungsfrist vorliegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer.
- (6) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs und unbefriedigenden Leistungen des Schülers erfolgen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Läuft das Verhalten eines Schülers dem Schulzweck zuwider oder verstößt er grob oder zum wiederholtem Mal gegen diese Benutzungs- und Entgeltsatzung so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) Empfiehlt sich ein Ausschluss vom Unterricht aus pädagogischen Gründen, so entscheidet der Schulleiter hierüber nach Rücksprache mit dem Fachlehrer und ggf. mit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Gesamtlage.

§ 10 Benutzung der Einrichtungen

- (1) Die Nutzer halten eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Musikschulen ein und beachten Warn- und Hinweisvorschriften. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (2) Näheres regelt die Schulordnung.

§ 11 Haftung

- (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste an den Unterrichtsmaterialien oder an den Instrumenten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.
- (2) Der Nutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2008 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung Kreismusikschule Bitterfeld vom 31.03.2005 außer Kraft:

Köthen (Anhalt), 19.06.2008

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)